

Sonnabends, den 3. Februarius, 1753.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen K. K.  
Unserz allergnädigsten Königs und Herrn allergnädigsten  
Approbation und auf Dero specialen Befehl.

No.



6.

*Handwritten signature or scribble in the right margin.*

Wochentlich Stettinische  
Trag- u. Anzeigungs- Nachrichten,

Voraus zu sehen:

Was an beweg- und unbeweglichen Güthern, sowohl inn- als ausserhalb der Stadt zu  
Kaufen und verkaufens; imgleichen was für Sachen zu ver- leihen, zu leihen, zu verspielen, vorkommen,  
verlohren, gefunden, oder gestohlen worden: Diesen werden seldem angefüget diejenigen Personen  
welche entweder Geld leihen oder ausleihen wollen, Bedienung, oder Arbeit suchen, oder auch selbige  
zu versetzen haben; Ferner eine Specification aller zu Stettin Copulirten, wie auch angekommenen,  
Fremden K. K. Zuletzt findet sich die Bier- Brod- und Fleisch-Lare, nebst dem marktgängigen Preis  
der Wolle und des Getreides in Vor- und Hinter-Hammern, wie auch die Designation  
aller abgegangenen und angekommenen Schiffer.

I. AVERTISSEMENTS.

Sämtliche Interessenten, gegenwärtiger Intelligenzen, sowohl in- als ausserhalb Stettin, imgleichen  
diejenigen Communen, Aemter, Kirchen, und Königl. Post-Aemter, welche deren Zahlung pro Anno 1752.  
theils vor einigen Quartalen, theils vor das ganze Jahr restituiren, werden hiemit, nach dem besondere Erinne-  
rungen hierunter fruchtlos verblieben, öffentlich erinnert, deren schuldigen Beitrag sonder Anstand zu ent-  
richten und einzufenden; Es leiden dergleichen Prästationes nunmehr desto weniger Aufschub, als die  
Haupt

Berechnung allbießigen Intelligenz-Berichts, zufolge allergnädigster Königl. Ordre unversäglich geschlossen, eingesehnet, und die Selber gehörigen Ortes bezahlet werden sollen; Man versichert sich dahero, sonderlich bey denen, so das ganze Jahr resiren, und sich dessen von selbst, sonder näherer Anzeige, erinnern werden, willige Deferrung; andrergehalt aber wird sich niemand befremden lassen, falls in weiterer zurückbleibender Zahlung, man sich bemüssiget siehet, diejenigen so auch hierauf nicht rektieren, höchstbefehlenermassen, namentlich und höhern Ortes zu weiterer Verfügung, einzufenden. Stettin den 1ten Januarii 1753.

Königl. Preussisches Pommerisches Comptoir d'Adresse

Es ist zwar in dem wiederholentlich emanirten Ed. & vom 8ten Martii 1733. aller in Sr. Königl. Majestät Reich und Landen, sowohl wohnhaften, als durchreisenden Land-Rüthlichen, Fuhrleuten, Schiffsern, Kabin-Chauffen- und Karren-Führern, ernstlich anbefohlen worden, der Mitnahme und Befestigung verschlossener Baquetts, und unter 20 Pfund wiegenden Baquetts, sich gänzlich zu enthalten, oder zu gewärtigen, daß die Contravenienten zum erstenmal, und zwar ohne Verkürzung einiger Weislauffigkeit, insonderheit wann die Contravention offenbar, in 20 Rthlr. zum zweytenmal in 40 Rthlr. Strafe verfallen seyn, und solche sofort durch schleunige Execution von demselben begehrieben werden sollten. Nichts desto weniger sind jedoch theilhero sehr viele, dem allerhöchsten Königl. Post-Interesse nachtheilliche Contraventionen dawider begangen worden. Damit nun ein jeder, besonders die Fuhrleute diesem Edict inkünftige besser Folge leisten, und sich vor obige darin festgesetzte Strafen, wie auch die Absender, sie seyn wer sie wollen, vor die Strafe von 10 Rthlr. und denen Feinden nach, mehrere Rthlr. auf jeden Fall, hüten mögen. So wird zu jedermanns Wissenschaft der Inhalt sothauen Edict hiemit bekräftiget gemacht, und sämtliche Decrees und Zoll-Bedienten, Zoll- und Mühlen-Vereiter, auch Visitatores, Pferdewreiber, Waummessner etc. hieburch erinnert, die Land-Kutscher und Fuhrleute, gleichwie die Chauffen- und Kabin-Führer, auch Edicten, und herumlaufernde Boten, nicht minder Bürger und Bauern, auf welche sie einigen gegründeten Verdacht haben, fleißig, ob sie veriegelte Briefe, und kleine zur Post gehörige, unter 20 Pfund wiegende Baquetts bey sich haben, zu visitiren; alle diejenige, so darüber betroffen werden, dem Post-Amt des Orts, wo die Contravention entdecket wird, zu gehöriger Bestrafung ungesäumt anzuzeigen, und die denen Post-Defraudanten abgenommene Briefe und kleine Baquetts, selbigen zuzustellen, wofür ihnen nach Maßgebung beregeten Edict, auch einem jeden, der solche Post-Defraudations entdecken und anzeigen wird, allemahl der vierte Theil der Strafe gereicht werden soll. Signatur Berlin den 1ten Januarii 1753.

Königl. Preussisches General-Post-Amt.

von Arnim.

## 2. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Es soll in Termino den 13ten Februar. 1753. in des Aeltermanns Herrs Pöhs- und Kuchen-Decker, Meister Georg Caspars Behausung, allhier in Stettin, ohnweit dem Derserer Thor, oben in der Drecker-Straße wohnhaft, per modum Auctionis, einiges Silber, Kupfer, Aln, Messin, Leinen und Wollen, an den Weisbietenden verkauft werden; weßhalb solches hiadurch bekandt gemacht wird, damit wenn jemand Belieben trägt, etwas von diesen zu verkaufenen Sachen zu ersehen, er sich in Termino des Morgens um 8 Uhr dafelbst einfinden, und die erkandten Sachen gegen baare Bezahlung, in Edict-mäßiger Münz-Sorte, an sich nehmen könne.

Als ad Mandatum Regiminis hieselbst, dem Stadt-Rathsch. ad instantiam des Kaufmanns Köhnen, et Consortum, contra den Kaufmann Steinweg in puncto debiti aufgegeben; des seligen Senatoris Jürgen Kuben Erben, modo des Kaufmanns Seimwegs Haus, pravis circumstantiis gehörlig zu subhastiren, und zu dem Ende Termini auf den 13ten Februar. 13ten Mart. und 1ten April. etc. angesetzt; So wird solches dem Publico hiadurch bekandt gemacht. Dieses Haus lieget an der Kohlmarkt, und zwar an der Ecke, bestehet aus drey Etagen, ganz massivt gebauet, und sind darinnen 12 Stuben, bedehligte Kammern dazu, 2 Küchen mit Spise-Kammern, gewölbte Keller darob ganze Haus, Stallung, Den-Stroh, und Kornboden, auch eine kleine Darre und Wagenschiff. Die Taxe der geschornen Werckstücke beträget sich zu

4488. Rthlr. 19 Gr.

Die Wiese gerechnet preter propter

100. Rthlr.

Sammts der Taxe

4588. Rthlr. 19 Gr.

und sind die jährlich abzuführende Duera in allen 24 Rthlr. 14 Gr. 2 Pf. Auch wird hieburch angezeiget, daß in dem vorigen Inventuungs-Bozen sub No. 3. ex errore der Werckstücke die Taxe zu hoch aufgesetzt. Wer also zu diesem selbe favorablen Hause Belieben trägt, kan in obgedachten Termino, Nachmittags um 2 Uhr, im sothamen Stadt-Rathsch. hieselbst sich einfinden, und seinen Vorth zu Protocollum geben, an plus Licitant in ultimo Termino ratione additionis Verordnungen gemäßen.

Es ist bereits bekandt gemacht, daß der Rotarius Banert, einige ihm eingekandte Sachen, am 30ten dieses, in seinem Hause verauktioniren wird, worunter insbesondere eine goldene Uhr, Gewehr, ein anter Ring-Schlüssel, ein Heise-Wagen, und Wolfs-Hetz, und lederne Dett-Säcke u. s. f. vorhanden sind. Solten sich inkünftige noch Liebhaber haben, die ihm Sachen zum verauktioniren ins Haus geben wollen, so ist er dazu bereit.

3. Sachen

### 3. Sachen so ausserhalb Stettin zu verkaufen.

Da sich in dem Königs- und Hammerischen Kreis, besonders in dem sogenannten Francken-Dolge, in dem übrigen Theil der Wund Dölge, und in den Dölg Brückchen, Amt Colbatz, Popstrocke abt. hies die Eichen befinden, woraus wohl 50 Schock tieln Klapp-Dölge ausgearbeitet werden können, und diese Eichen per Licitationem veräußert werden sollen; So wird solches, und des Termins Licitationis auf den 18ten und 27ten Januarii, auf 17ten Februarii a. c. dazu angetragen worden, hiebach den Dölge Ländlern bekannt gemacht, und können diejenigen, so diese Eichen erhandeln wollen, sich in gedachten Termins Vormittags auf der hiesigen Königl. Krieges- und Domainen-Cammer einfinden, darauf bieten, und gewärtigen, daß plus Licitant in ultimo Termino solche angeschlagen werden sollen. Signatum Stettin den 4ten Januarii 1753.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erbs-Cammerer und Comespalz etc. etc. Fügen hiemit manniglich zu wissen, was wasser Wir ad instantiam seligen Major von Kalkstein, a. R. u. l. g. Erben, in Sachen contra seligen Geheimden Etats-Ministri von Rautzen Witwe, modo Hauptmann Friedrich Heinrich von Rautzen, zu Hohenfelde, in puncto debiti; nachdem das Geschlecht dorer von Rautzen, so ein Lehn-Recht an dem Guthe Strippow, oder sonst eine Ansprache daran zu haben vermeynen möchten, per Edictales vom 14ten Janil. a. c. zwar citiret, in denen gesetzten Termins aber sich nicht von ihnen gemeldet, dieselben mit ihrem Lehn-Recht und Relinquitio des Capitlen Friedrichs Delnicke von Rautzen Antheil Guthes in Strippow, nach dem publicierten heutigen, und in Abschrift sub A. hieby liegenden Bescheide nicht allein procuriret, sondern auch gegenwärtig Substantion-Paratene nunmehr zu expediren allergnädigst verordnet haben. Wir substantion und stellen demnach in jedermanns freien Kauf obgedachtes des Capitlen von Rautzen Antheil Guthes in Strippow, welches nach der aufgenommenen und in Abschrift sub B. hieby befindlichen Taxe auf 1016 1/2 Rthlr. 17 Gr. 6 Pf. äkimiret worden. Citiren und laden auch diejenigen welche dieses Guth zu erlangen Verlesben haben möchten, hiemit auf den 23ten Decemb. 23ten Januarii, und 28ten Februarii a. f. und zwar gegen den letzten Terminum peremptorie, daß dieselben in angezeigten Termins erscheinen, und daß solches Guth gewöhnlicher massen bieten, oder gewärtigen, daß solches Guth im letzten Termino dem Meistbietenden zugeschlagen, und nochmals niemand weiset deshalb gehört werden soll. Und damit dieses Proclama zu jedermanns Wissenschafft desto besser gereiche, so soll solches allhier zu Eßlin, und denn zu Stettin und Cüstrin öffentlich officiret, und denen gewöhnlichen Intelligens-Beitungen inseriret werden. Signatum Eßlin den 13ten Novemb. 1752.

(L.S.)

G. W. v. Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Demnach ein lobfames Wapen-Gericht zu Anclam nöthig gefunden, des Kaufmann Erzeuger nachgehlassenen Kindern zuständiges Wohnhaus, so hieselbst am Markte, an der Ecke der Frauen- und Buren-Straße belegen, nach der Buren-Straße, massiv, und worinn drey Stuben, eine Kammer, ein Saal, zwei massive Schornsteine, ein Balken-Keller, ein Keller mit einer Wohnung, eine Kche, eine Darre von Holz, ein Boden, so aber schlecht, ein grosser Fluß etc. und von Manren, und Zimmerleuten in 600 Rthlr. taxiret; benehdt der als ein Verdingens dazu schuldig diese von 14 Schwad, so Südweste der Dore sub No. 126. des neuen Catastri belegen, die zu 50 Rthlr. taxiret, öffentlich zu subhastiren; So werden die Liebhaber hiamit vorgeladen, in denen Licitation-Terminen, welche sind der 10te und 24te Januarii, und 7te Februart dieses Jahres Nachmittags um 2 Uhr, vor dem Wapen-Gerichte zu erscheinen, darauf zu bieten, und in ultimo Termino nach Besuden des Zuschlages zu gewärtigen.

Vor das Königl. Preussische Numarische Landvogtey Gerichte zu Schivelbein, sind ad instantiam des Lieutenant Curt Wilhelm von Willhelm, auf Jarckow, alle und jede so Verlesben tragen, das freye Lehnschulden-Gerichte zu Jarckow, im Dramburgischen Kreise gelegen, kürzlich an sich zu bringen, auf den 20ten Decembri a. p. 17ten Januarii, und 14ten Februarii a. c. peremptorie zur Licitation und Schlußung des Kaufhandels gegen das höchste Geböth, jedoch mit Vorbehalt des denen Cavettern von Willhelm als Condominis directis, deren zuständigen Juris promissioes, per publica proclamata zu Schivelbein, Dramburg und Labes vorgeladen.

Vor dem Anclamischen Stadtgerichte soll ad instantiam des Amtes-Hofes zum Heil. Reichnam, des Kaufmann Gottl. Fried. Humann, vor dem hiesigen Stein-Lohre belegener Garten, so vor einer verpödigsten Bäumen in 60 Rthlr. taxiret, 12 Ruben lang, und 7 Ruben breit ist, und 28 Eßlin hieslich ante Hoff-Bäume hat, an den Meistbietenden verkauft werden; und können sich Käufer den 13ten Decemb. 1752. und den 17ten Januarii und 9ten Februarii 1753. Morgens um 9 Uhr vor der wehrenten Stadt-Gerichte einfinden, und darauf bieten, da den in ultimo termino der Meistbietenden des Zuschlages der Ordnung nach zu gewärtigen hat.

Zu Eßlin wird auf Verordnung des Königl. Hochpreusslichen Hof-Gerichts zu Eßlin, ad instantiam des Factoris Schindlen, Curatorio nomine des Amtmann Danhmanns Sohnes, wider den Himmerweyßer Miller, das Millersche Haus mit der revidierten Taxe à 968 Rthlr. 14 Gr. nochmals licitiret, und

Terminum

Terminum auf den 17ten Februarti a. c. angesetzt; in welchen diejenigen, so Belieben haben, dieses zur  
 Frau-Nacham weiffelohene Haus zu kaufen, sodann zu Cörlin zu erscheinen, darauf zu bieten, und  
 hoc plus Licenti der Addition gewärtigen; Welches auch durch die zu Cörlin, Cöslin und Weßgard  
 officirte Proclamator bekannt gemacht worden.

Mit Approbation eines Hochpreusslichen Uckermärckischen Ober-Gerichts, sollen zu Weßgard, auf  
 dem adelichen Hofe, zwey Gefayn Pferde, dem Pächter Käuger daselbst zuständig, verkauft werden; Die  
 Fleckhauer können sich also den 17ten Februarti a. c. einfinden, und gewärtig seyn, daß dem Weiffbithenden  
 den solbe werden zugeschlagen werden.

Der Kupferschmidt Meißer Jacob Koch, Bürger zu Colberg und Cöslin, ist willig, seinen Cöslin-  
 schen Kupferhammer zu verkaufen, weil ihm bey seinem herannahenden Alter zwey Weiffbithen zu  
 führen zu beschwerlich. In dem Kupferhammer befindet sich eine Wohn-Stube, dabey ein Flügel, wozu  
 in das Kohlen-Pud und Kupfer-Kammer an-in-andere, in der Kupfer-Kammer noch eine verschlossene  
 Kammer, ferner ein gewölbeter Keller, gleich drey Gärten in eiaem, mit fruchtbaren Bäumen, auf  
 der andern Seite der Dache ein Wohnhaus, worinnen drey Stuben, 20 Kammern, dabey eine grosse  
 Scheune, auch ein Garten, mit fruchtbar. Bäumen. Das Wohnhaus, Scheune und Garten trägt jähr-  
 lich über 20 Rthlr. Miete, ohne die Früchte auf den Bäumen. Dergleichen, der also Belieben trägt,  
 dieses ansehnliche Werk cum pertinentiis zu kaufen, wolle sich bey dem Eisenhämmer zu Colberg, oder in  
 Cöslin bey dem Herrn Secretario Lpelinus melden, und Handlung erlösen.

Es soll 1.) das von dem seligen Weger und Schneider Rumpeln zu Wöllig nachgelassene Haus,  
 nebst dem Hof und Hopfen-Garten, und der dabey geliegene Wiese. 2.) Ein Ober-Hopfen-Garten,  
 zwischen Michael Zeusen, und Martin Schmitzen gelegen, und ein Ende Fluß-Land, so zwischen Martin  
 Schmitzen, und dem Kirch-Lande in der Länge vom Jaserischen Wege bis an die Mittelstraße zusam-  
 men gehet. 3.) Eine Parz Wiese, zwischen Herrn Cammerer Stübbers, und Erben Bohnen jun.  
 Wöhlen gelegen. 4.) Einiges Silber, Kupfer, Zinn, Messing, Eisen, Zinn, Wachs, einige Guder Heu, eini-  
 ge Wispel guter Hopfen, Maras-Kleidung, und Hausgeräth an den Weiffbithenden verkauft wer-  
 den; und belieben sich also diejenigen, so solche Güter und Weiblis zu kaufen wollen, sich am 17ten  
 Februarti des Noemtags um 8, und Noemtags um 2 Uhr in dem Rumpelischen Hause zu  
 einfinden.

Da wegen Verkaufung des Raschwacher Kublgen zu Salawitz in Concurs getrohenen Hauses, in  
 der Weiffen-Straße gelegen, die getrohenen Subhastations-Patente zu Salawitz, Stolze und Hagen-  
 walde officirte, und darin Termin Subhastationis auf den 16ten Februar. 16ten Mart. und 16ten April.  
 a. c. anberaumet worden. Dieses Haus denn auch bereits von den gedornnen Auktatoren auf 50 R. r.  
 15 Gr. 6 Pf. gewerthet worden; So wird solches auch hierdurch zu jedermanns Wissenschaft gebrach,  
 und diejenigen, so ermitteltes Haus zu kaufen belieben, in obberegeter Terminis sich auf dem Schlawischen  
 Rathhause, und höchstens in dem letzten Termin einfinden, hiemit erkläret, im weiffen haben sie zu  
 erwarten, daß das Haus im letzten Termin dem Weiffbithenden zugeschlagen, und danach kein wei-  
 ter dagegen gehret werden soll.

#### 4. Sachen so ausserhalb Stettin verkauft worden.

Nachdem der Herr Hauptmann von Vogel, D. preussischen Regiments, seinen Eigenthum Garten  
 zu Pasewalk, vor dem Anclamer Thor, an den obigen Präpositum Stieally erbt, und eigenthümlich ver-  
 kauft hat: So wird solches der Königl. Verordnung gemäß hierdurch öffentlich angezeigt.

#### 5. Sachen so innerhalb Stettin zu vermietthen.

Es soll in dem ehemaligen Prieschen Hause in der Ober- und Hagen-Straße Ecke, das ganze Ober-  
 Haus vermietthen werden; Es bestehet in 3 grosse und 3 kleine Stuben, eine grosse Kammer, Küche, Boden  
 a. f. w. Wie auch unten eine Stube für eine Person. Diese Wohnungen können auf Oftern a. c. besor-  
 gen werden; und wer Lust dazu hat, kan sich in dem hiesigen Rathhause melden, und erfahren, bey wem  
 man sich zu melden, und wer es vermiethet, und kan aldem dasselbe in Augenschein genommen werden.

#### 6. Sachen so ausserhalb Stettin zu verpachten.

Das in der Uckermark, ohnweit Prenzlow belogene Holzendorffsche Ritterg. Guth. Rittgorken, soll  
 mit der dabey befindlichen bestelkten Winter-Saat, samt einigen Inventario an Vieh, Acker-Geräthe,  
 und Korn zur Sommer-Saat, von Maria Verklündigung 1753. an, und anderwelts sechs Jahre verpach-  
 tet werden, und ist zu solchem Ende bey dem Uckermärckischen Ober-Gericht zu Prenzlow Terminus Licen-  
 tationis auf den 17ten Februarti a. c. frühe Morgens um 8 Uhr angesetzt. Der Pach-Anschlag kan bey  
 der verordneten Obristin von Holzendorff in Rittgorken, und dem D. G. Advocato Labesius in Prenz-  
 low vorher eingesehen werden.

Demno

Demnach im Amte Wittenbruch, und zwar in dem Dorfe Marienhof, die sieben sogenannte Äcker: Hefe, an den Meißelbietenden verpachtet werden sollen, und zu dieser Verpachtung der 26te Januarii und 20te Februarii a. c. pro Terminis Licitationis angesetzt sind; Als wird solches dem Publico Hies mit bekannt gemacht, und können diejenigen, welche g. können sind, solchane Äcker: Hefe zu erpachten, sich in demselben Terminis vor der Prieis- und Vergeltungischen Brandenburgischen Domainen-Cammer zu Schwedt, Morgens um 9 Uhr gesellen, ihr Gebot ad Protocolum geben, und gewärtigen, daß im letztern Terminis mit dem Meißelbietenden, und welcher die annehmlichsten Conditiones offeriren wird, die auf erledigter Sr. Königl. Pohelt gnädigsten Approbation abschlossen werden solle. Signatur Schwedt den 2ten Januar. 1757.

Ed soll das Ritter-Guth Lemmersdorf, in der Ufermark belegen, mit bestellter Winter- und Sommer-Saat, auch Vieh-Inventario, zum Trinitatis a. c. auf 6 Jahre verpachtet werden; und können die Liebhaber den 17ten Februarii c. früh: um 9 Uhr, bey dem Oberg. Gerichts-Advocato Nitsch in Prengslow sich einfinden, darauf bieten, und gewärtigen, daß mit demjenigen, welcher die besten Conditiones offeriren wird, ein Pacht-Contract auf 6 Jahre abgeschlossen werden solle. Der Pacht-Anschlag wird auf Weisungen in Prengslow vorgelegt.

Nachdem die Wiederkauf-Jahre, so vermög Contractis vom 5ten Februar. 1729. zwischen dem seligen Heren Thomas Friedrich von Heydebreck, und dem Hofgericht: Rathselligen Christian Friedrich Wornschagen, wegen der ersten Güther Gülthe, und Kadefeld, so bey Naugardten in Pomernem gelegen, bestimmter gewesen, auf Wied. Verständlung 1754. zu Ende laufen, und die Heydebreckische Herten Erben solchane Güther zu restituiren vorhabens, solchlich solche von solcher Zeit an auf gewisse Jahre zu verpachten resolviret. Als wird solches hiedurch allen und jeden Archendatoribus, Verwaltern, und jedermann, so von der Land-Oeconomie Profession macht, und zuträglische Güther in Archende zu nehmen will, nicht hiedurch kund gethan, um sich den 5ten April 1753. in Colberg bey dem Königl. Proviants-Commissario Glaubert, als Mandatario und Wit-Erben derer von Heydebreck, Vormittags um 10 Uhr zu melden, und wegen des Betrages nähere Nachricht einzusehen, weil an diesem Tage Nachmittags um 2 Uhr, per modum Licitationis auf der Beurtheilung vorgenommen, und die Güther demjenigen, so die beste Conditiones offeriren möchte, auf 3. 6. 9. oder 12 Jahre Verarthendiret werden sollen.

### 7. Citations Creditorum innerhalb Stettin.

Nachdem, ob consumum Creditorum in des seligen Kornmessers Daniel Grefen, wovon dessen Hinterlassenen Wittwen Vermögen Concursum eröffnet, und Terminis ad liquidandum auf den 2ten Januar. 28ten Februar. und 28ten Mart. a. c. anberaumet; So wird solches dem Publico hiedurch bekannt gemacht, und müssen die etwaigen Creditores in oben genannten Terminis im lösslichen Stadt-Gericht, Morgens um 8, und Nachmittags um 2 Uhr sich einfinden, und ihre Jura wahrnehmen sub pena praclusi. Da auch die Debitoren abwesend, so wird selbige gleichfalls hiedurch citiret, und hat in anstehenden Fall zu erwarten, daß Sententiam contumaciam abgesezet, und wider dieselbe inquisitorie verfahren werden soll.

### 8. Citations Creditorum ausserhalb Stettin.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erb-Cammerer und Churfürst ic. Entbieten allen demjenigen Creditoribus, welsche an den seligen Pastor Müller zu Stolypow, einige Ansprüche, oder ein Jus Crediti zu haben vermeinen; Unserm Rath, und fügen und hiemit zu wissen, was müssen der Pastor-Cordner zu Cordshagen, vermittelst eines Übergebenen und in Abschrift hieby gestülter Supplicati angesetzt, wie das er auch darsin angeführten Ursachen gewöhnliche Edikales an euch zu extrahiren nöthig finde, mit allerunterthänigster Bitte, daß Wir solche zu ertheilen allergnädigst geruhen möchten. Wann Wir nun solcham Sachen Rath egeget; So citiren und laden Wir euch, und Kraft dieses Proclamaus, woyon eines alhier in Eöslin, das andere zu Colberg, und das dritte zu Eöslin affiliret, auch denselben gewöhnlichen Intelligenz-Belegungen inseriret werden soll, hiemit ernstlich, daß ihr a dato innerhalb 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den andern, und 4 für den dritten Termin zu rechnen, eure Forderungen ad Acta angesetzt, und den 26ten Februarii a. c. vor Unserm Hofgerichte hieselbst zum Verhöre und unausschließlich auch gesellet, und die Documenta zur Justification eurer Forderungen, so wann in originali produciret, woben euch jährlich lünnigiret wird, bestirten einen Advocaten anzunehmen, und denselben ante Terminum mit geunglicher Instruction und gehöriger Vollmacht, inselich auch zur Güte zu versehen, damit in Entscheidung der Güte sofort finale Erkenntnis erfolgen könne, sub comminatione, daß denen Anstehenden ein ewiges Stillschweigen aufzuzusetzen, sie dergleichen proclubiret, und nicht weiter gehöret werden sollen. Wornach ihr euch in adtem. Signatur Eöslin den 13ten Novembri. 1752.

(L.)

C. D. v. Bonin, Hofgerichts-Präsident.

W 33

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Eys. Cammerer und Eurfürst ic. ic. Entsetzten dem Geschiedt derer von Wöhrmann, wie auch allen und jeden Creditores, und welche sonsten an den Fährlich Bogislav Lorenz von Lettow, Freyschen Regiment, oder dessen Gnth Ervahn einige Ansprache zu haben vermeinen, Unsern Gruß, und fügen euch hiermit zu wissen, wie das der Landrath Joachim Rüdiger von Rastow zu Dänmro, vermittelst copirlich anliegenden Supplicat allhier angezeiget, was massen e. von gedachtem Fährlich Bogislav Lorenz von Lettow, dessen Gnth Ervahn cum peccantiis, wie der den 20ten Octobr. 2. p. errichtet, und gleichfalls copirlich hierbey befindliche Kauf-Contract mit mehrern besaget, um und für 3100 Rthlr. erbl. und auf einen Torken-Kauf erhandelt, und Verkäufer nach dem §. 6. sich ansehlich gemacht, alle diejenigen, so auf irgend eine Art und Weise an dem verkauften Gnth Ervahn, und d. h. n. Permittanten, einige Ansprache zu haben vermeinen; dergleichen auch euch das Geschiedt derer von Wöhrmann ad revocandum, auf seine Kosten, per Ediciale vorladen zu lassen, mit aller anterthängigster Bitte, daß wir solche zu ertheilen, allergnädigst geruhen möchten. Wenn Wir nun solchem Suchen statt gegeben; So citiren und laden Wir euch hiermit, und Kraft dieses Proclamatiss, wovon eines allhier in Cölin, das andere zu Stolpe, und das dritte zu Schlawe affigiret worden soll, ernstlich, daß ihr a dato innerhalb 12 Wochen, wovon vier für den ersten, vier für den andern, und vier für den dritten Termin zu rechnen, und zwar auch die Monaten, um euch zu erklären: Ob ihr wider den Verkauf etwas einzuwenden, und retractum exercitassen Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu vertheilen vermeinet, ad acta angezet, auch den 16ten April vor Unserm Hofgerichte allhier sub pena praclusi personi und unausbleiblich, oder per Mandatarios, welche ihr beyzeiten anzunehmen, und dieselben mit zureichender Instruction und Vollmacht, auch zur Güte zu versehen habet, zum Vortheil gestellt, die Documenta zur Justification eurer Forderungen sodann in originali produciret, gültliche Handlung pfasset, in deren Entschidung aber rechtliche Erkenntnis erwartet, sub comminatione, daß ihr sonst präcludiret, und euch ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Wornach ihr euch zu achten. Signatum Cölin den 1ten Januarii 1753.

(L. S.)

G. V. von Bontin, Hofgerichts Präsident.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Eys. Cammerer und Eurfürst ic. ic. Entsetzten allen und jeden Creditore: us so an selbigen Amts-Hauptmann Gerd Wedig von Glasenapp Witwe einige Ansprache zu haben vermeinen, wie auch denjenigen, welche sie sich auf irgend eine oder andere Art verhältnlich gemacht, Unsern Gruß, und fügen euch hiermit zu wissen, wie das Paul Wedig von Glasenapp, auf Walsang, und Regierungsrath Franz von Glasenapp a Pollnow, vermittelst copirlich anliegenden Supplicat allhier angezeiget, was massen ihre Schwieger-Mutter, des gedachten selbigen Amts-Hauptmann Gerd Wedig von Glasenapp Witwe, den 13ten Junij das Zeitliche mit dem Ewigen verzo: hset, und so ihnen zwar seine Danckschulden von ihr betandt wären, sie doch Ediciale ad liquidandum et verificandum zu extrahiren nöthig finden, damit keiner von ihren Gläubigern überzogen würde, sie selbsten sich und desto handthafter einander setzen könnten, mit alleranterthängigster Bitte; daß Wir solche zu ertheilen allergnädigst geruhen möchten. Wenn Wir nun solchem Suchen statt gegeben, so citiren und laden Wir euch hiermit, und Kraft dieses Proclamatiss, wovon eines allhier in Cölin, das andere zu Alten Tettlin, und das dritte zu Pollnow affigiret werden soll, ernstlich, daß ihr a dato innerhalb 12 Wochen, wovon vier für den ersten, vier für den andern, und vier für den dritten Termin zu rechnen, eure Forderungen, wie ihr dieselben mit untadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu vertheilen vermdget, ad acta angezet, auch den 30ten April des 1753ten Jahres vor Unserm Hofgerichte allhier sub pena praclusi personi und unausbleiblich, oder per Mandatarios, welche ihr beyzeiten anzunehmen, und dieselbe mit zureichender Instruction und Vollmacht, auch zur Güte zu versehen habet, zum Vortheil gestellt, die Documenta zur Justification eurer Forderungen sodann in originali produciret, gültliche Handlung pfasset, in deren Entschidung aber rechtlicher Erkenntnis erwartet. Wornach ic. Signatum Cölin den 20ten Decembris. 1752.

(L. S.)

G. V. von Bontin, Präsident.

Dem Publico wird hiermit betandt gemacht, daß ad instanciam Garwig Christian von Walden, als Käufere der beyden Anttheile zu Wallow's Sternbergischen Freysch, seines Verkäufers Christoph Melan den Creditores, so etwa ex Jure crediti Agnationis, vel ex alio Capite, etwas zu fordern haben, vor die Neumärkische Regierung gegen 3 Termine, als den 21ten Januarii, 26ten Februarii und 20ten Martii 1753, ad liquidandum et verificandum, sub pena praclusi et perpetui silentii, edicalliter citiret worden.

Des Conrad Rißherzen nachgelassene Witwe in Wöllig, wil ihr Danck und Hof, welches besetzt in der Mühlen-Strasse, zwischen Christian Andern, und Joachim Helten Hünern innen belegen, verkauft, und den 2ten Februarius. Wenn nun Creditores vorhanden, so haben sie sich in denen vorzeigsten Terminis in Rathhause einzufinden, ihre Jura wahrzunehmen, und soll nach barem Verhör gleich die gerichtliche Vor- und Ablösung ertheilet; die nicht erscheinende aber präcludiret werden.

9. Herrs

## 9. Herrschaften so Bediente verlangen.

Es wird auf dem Amte Cosin/eburg, eine ledige Person verlangt, welche nebst der Schreiberey, auch zugleich mit auf die Wirthschaft stebet; Wer auf künftige Ökern diese Condition anzunehmen willens, der wolle sich per Ködlin, bey dem Amtmann Gangze melden, und hat derselbe nebst einer guten Station jährlich ein Gehalt von 24 Rthlr. in bewärtigen.

## 10. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Einhundert und sechzig Reichthaler Stolbendurgische Kinder-Gelder stehen parat, welche zinsbar ausgeliehen werden sollen; Wer nun sichere Hypothek stellen, und den Consens eines loßsamen Wapen-Amtes herbey schaffen kan, beliebe sich bey dem Ältermann Herrn Paul Duchman zu melden.

Es liegen etliche 1000 Rthlr. zur zinsbaren Beschäftigung bereit, und wollen diejenigen so Capitals-Gelder gebrauchen, und denen gefällig durch ein Attest aus dem Landbuch, oder andern glaubhaften Instanzenten, den Werth des Guths, so zur Special-Hypothek verschrieben werden soll, zu bezeugen, auch darzu thun, das solches noch nicht über die Hälfte, höchstens auf zwey Drittheil veräußert, geruhen sich bey dem Secretario Michaelis in Stargard franco zu melden, da denn gegen Ausstellung einer künbigen Disquisition, so cum uxore et inque Littis Curatore valide unterschrieben, und ins Landbuch getragen, ein solches Quantum wie verlangt wird, sündlich ausgezahlt werden kan.

In D ruckeln liegen bey der Kirchen daselbst 202 Rthlr. und bey dem Hospital 209 Rthlr. welche gegen sichere Hypothek und Consens des Königl. Consistorii ausgethan werden sollen; Wann nun jemand solche Summe bespamnen, oder einzeln auf vorige Conditiones verlangt, kan sich auf das Königl. Amt in Bernstein, oder auch bey denen Provilores daselbst melden.

Bev der Wosbergischen Kirche, im Frey-waldschen Synodo, liegen 166 Rthlr. 16 Gr. zum Ausleihsen parat; Wer die benöthigte Sicherheit der Kirche schaffen kan, hat sich bey dem Prediger in Schönberg, Joh. in Gottlieb Leug franco zu melden, bey welchem auch ken von einem andern Capital à 220 Rthlr. Nachricht gegeben werden.

Es liegen 250 Rthlr. Rinder-Gelder parat, welche an erste und sichere Hypothek zinsbar ausgethan und besätigtig werden sollen; Wer nun dieselben benöthiget, und die angeforderte Sicherheit prästellten, auch den Consens eines loßsamen Wapen-Amtes herbey schaffen kan, hat sich dierhalb bey dem Kaufmann Herrn Andreas Kants, als Vormund, zu melden.

Es liegen 25 Rthlr. in Alten Stettin 370 Rthlr. Kinder-Gelder zur Ausleihung parat; Wer nun dergleichen hat dieselben zinsbar auf sichere Hypothek, gegen landübliche Intereßen an sich zu nehmen, derselbe kan sich bey Meißer Samuel Wittken, und Meißer Gottfried Rossen, als Vormündern, melden, alwo ihm nähere Nachricht wird gegeben werden.

## II. Avertissements.

Derjenige See-Atlas, welchen der verstorbene General-Feld-Marschall Graf von Smettau, nach den neuesten Entdeckungen, mit ungemeynen Fleiß hat verfertiget lassen, bestehend in einer Generale und 12 Particulier-Charten, nebst einer befondern Charta, worauf der Gebrauch dieser Charten vorgestellet ist, wird nun mit dem Stempel der Königl. Academie der Wissenschaften bezichnet, das Exemplar à 3 Rthlr. an folgende Orter verlanfet, nemlich: In Berlin bey dem Factor Pn. Wesener, in der Prusse G. S. In Zurich und Emden in den Post-Amtern. In Wesel bey dem Factor Pn. Drebow. In Minden bey dem Factor Pn. Kehl. In Stettin, Colberg, Danzig, Königsberg in Preussen, und Westm., in den Post-Ämtern. In Pless bey dem Factor Pn. Wagner. In Hamburg im Königl. Preuss. Post-Comoir. In Rostock bey dem Buchhändler Pn. Kopp, und zu Magdeburg bey dem Factor Pn. Behn.

Nachdem Maria Elisabeth Edröbern, wider ihren Ehemann, Johann Nissen, welcher vor 4 und etnem halben Jahr dieselbe verlassen, ohne ihr Nachricht von seinem Aufenthalt zu geben, Edictales extrahiret, auch Terminus zum Verhör ob malitiosam deserionem auf den 2ten Martii a. k. anberaumet; So wird solches dem gedachten Nissen bekandt gemacht, inmassen er bey seinem Aussehen zu gewärtigen hat, daß er pro malitioso defertore declariret, und die Ehe aufgehoben, Klägerin aber nachgegeben werden soll, sich anderweitig vertheilichen zu dürfen. Signatum Stettin den 17ten Novembris, 1752.

Königl. Preuss. Pommerische und Camminische Regierung.  
Demnach des Schiff-Jammersmann David Rothmanns Ehefrau, Dorothea Wolden, wider ihren Ehemann, bey der hiesigen Königl. Regierung ob malitiosam Deserionem Klage erhoben, und eine Edictal-Citation extrahiret, wie die hieselbst, zu Anclam und Usedom affigirte Edictales besagen, auch dieses 2ten Terminus zum Verhör, sub prejudicio, auf den 2ten Decembar, a. k. anberaumet; So wird solches dem





## Erster Anhang.

Num. VI. Sonnabends den 3. Februarius 1753.

### Zu denen Wochentlichen Stettinischen Frag- und Anzeigungs Nachrichten.

#### 12. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Auf Veranlassung eines lobsamten Waisen-Amtes, werden in des seligen Senatoris Heinrich Bartholdts Frau Wittens Heren Erben Hans, in der Oder-Strasse, den 8ten Febr. c. Vormittags von 8, und Nachmittags um 2 Uhr, allerhand Meublen, bestehend in Silber, Kupfer, Zinn, Leinen/Zeug, Betten, Kleidung, Silber, und Hausgeräth, gegen bare Zahlung, in Edla-mäßiger Mänge verkauft werden; welches hienit gehörig kund gemacht wird.

Als das Johannis-Kloster zu Alten Stettin, annoch auf seinen Vorwerk, in der Armen-Heide, 1000 Stück Weisser Bäume übrig hat, und selbige künftiges Früh Jahr weggeschafft werden müssen; so werden selbige zum Verkauf ausbeboten. Die Herren Liebhaber können sich bey dem Kloster-Schreiber Gangsten melden, und versichert seyn, daß ihnen ein hoher Preis gesucht werden solle.

Bev dem Kaufmann Christian Schmidt, am Neuthor wohnend, liegen noch ein Paar Wolfs-Helze, Moskowitzsche mit Zemele, und eine gute schwarze Bieru Decke zum Verkauf; Auch ist rother Echors-Wein, in Drossen, Acker und halbe Acker, bey ihm zu haben. Ingleichen Poln. inische Stoppel-Wurter, und Käse, alles für einen sehr billigen Preis.

#### 13. Sachen so ausserhalb Stettin zu verkaufen.

In dem Jesenischen Revier befinden sich an 80 bis 90 Stück ausgegangene kleine Eichen von 7. 8. 9. Zell, welche an den Weisheitlichen verkauft werden sollen. Termin Licitationis: sind dazu auf den 12ten, 14ten und 15ten Febr. c. angesetzt; und es können also in diesen Terminen, besonders im letztern, diejenigen, so beregte Eichen zu kaufen Lust haben, sich auf der Königl. Krieger- und Domainen-Cammer hieselbst einfinden, darauf hieffen, und gewärtigen, daß dem Weisheitlichen solche werden zugeschlagen werden. Signaturum Stettin den 22ten Januarii 1753.

Königliche Preussische Pommerische Krieger- und Domainen-Cammer.  
Da wegen Verkaufung der Königl. Krüge in denen Ämtern Uckeren Unde und Rönigsbolland, als des Kruges in Jägerdeck, Mügelitz, Stolzenburg, Ferdinantshof, und Wehlshof, bereits unter dem 8ten April. a. p. geth. Termin Licitationis, allhier vor der Königl. Krieger- und Domainen-Cammer anberaumbet gewesen, sich aber in solchen Terminen keine annehmliche Käufer zu obgemeldtem Krüge eingefunden; und die Königl. Krieger- und Domainen-Cammer daher resolvirt, in Verlesung dieser Krüge, anderweitige Termin Licitationis auf den 17ten Februarii, den 10ten Martii, und den 2ten April. c. anzusetzen, und solches dem Publico hiedurch bekannt zu machen; So können diejenigen, welche dselben haben, ein oder andern Krug, von obbesagten Krügen erblich an sich zu kaufen, sich in denen angezeigten Terminen allhier auf der Königl. Krieger- und Domainen-Cammer einfinden, ihren Vorbeh. ad Protocolum geben, und gewärtigen, daß solche plus Licenti, bis auf erfolgter Königl. Resolution und Approbation zugeschlagen werden sollen. Signaturum Stettin den 22ten Januarii 1753.

Königliche Preussische Pommerische Krieger- und Domainen-Cammer.  
Als wegen Verkaufung des Königl. Kruges zu Ugin, im Ämte Clemensow, bereits im verwichenen Jahre geth. Termin Licitationis allhier vor der Königl. Krieger- und Domainen-Cammer angesetzt gewesen, sich aber in solchen Terminen keine annehmliche Käufer zu obgemeldtem Krüge eingefunden; und die Königl. Krieger- und Domainen-Cammer daher resolvirt, in erkl. Verlesung dieses Kruges, anderweitige Termin Licitationis, auf den 16ten Februar, 9ten Martii und 2ten April. a. c. anzusetzen, und solches dem Publico hiedurch bekannt zu machen; So können diejenigen welche dselben haben, den diesen Krug erblich an sich zu kaufen, sich in denen angezeigten Terminen allhier auf der Königl. Krieger- und Domainen-Cammer einfinden, ihren Vorbeh. ad Protocolum geben, und gewärtigen, daß solch. plus Licenti bis auf erfolgter Königl. allergnädigsten Resolution und Approbation zugeschlagen werden solle. Signaturum Stettin den 22ten Januar. 1753.

Königliche Preussische Pommerische Krieger- und Domainen-Cammer.

Es wird dem Publico kund und zu wissen gethan, daß Herr Theodorus Joachimsen. Materialkistler in Königsberg in der Neumarkt, Alters halben, sein mitten auf dem Markte gelegenes, und angedauertes massives Wohnhaus, nebst Hintergebäuden, und dazu gelegene Wiesen, Materialkaden, und darinnen des künftlichen Repositorii, aus der Hand an jemanden abzulassen und zu verkaufen willens; Solte nun jemand fern, welcher sein Etablissement suchet, und dazu ein Velleben trägt, kan derselbe sich bey vorerwähnten Materialkistler Theod. Joachimi Sen. als Eigenthümer einfinden, und nähere Nachricht gewärtigen.

Wohl sich zu denen Jabelschen und Hardschen, zu Stargard in der breiten Straffe gelegenen, und dem Grenzschen Testament abdicirten, von diesem aber durch die Intelligenz-Setzungen im No. 38. 39. und 40. zum Verkauf offerirten Häusern, in denen dazu auf den 17ten Octobr. 1ten Novemb. und 1ten Decembr. a. p. angelegt gewesen Terminis, theils keine, theils nicht mehrlebende Käufer gefunden, als daß sich nach der Hand welche anmeldet, die auf das Jabelsche 50 Rthlr. und auf das Hardsche 60 Rthlr. gestochen; als wird zum Verkauf erwählter Häuser ein nochmaliger Terminus auf den 17ten Februar. a. c. in des Stadt-Gerichts-Secretarii Ravenshins Behausung angelegt; da dann diejenigen, welche ein mehreres zu geben willens, sich alldemselben melden, und erwärtigen können, daß dem Meistbietenden, bis auf Approbation des Königl. Consistorii, der Zuschlag gestehen soll.

Auf die, von denen Erben der seligen Witwe Gertruds, zum Kauf gestellten Immobilien in Stargard, sind in dem dazu auf den 28ten Decembr. a. p. vor dem Stadt-Gerichte dafelbst angelegt gewesen Terminis geböthen worden: Auf die halbe Hund-Pufs 300 Rthlr. Auf die beyden Wiesen 108 Rthlr. Auf den Acker-Hof, mit denen beyden Scheunen 100 Rthlr. Auf die beyden Häuser nicht. Auf die beyden Kirchen-Stände 5 Rthlr. und auf die halbe Stadt-Pufs mit der Winter-Saet, welche denen Römischen Kindern angefallen, nur 60 Rthlr. Weil aber das Geböth zu wenig, haben Erben nun ein neuen Terminum Licitacionis angehalten, in Hoffnung, daß sich mehrlebende Käufer finden dürfen, welcher dann auf den 14ten Februar. c. anberaumet, in welchem sich, die etras auf ein oder ander Stück mehrlebende Käufer melden, und vom Gerichte des Zuschlages erwärtigen können.

Als das Stadt-Gericht zu Stargard veranlaßet, daß des Kaufmann und Materialkisten Herrn Johann Andreas Entuffen am Salz-Markte und Kade Straffe-Ecke belegene Wohnhaus, zur Abfindung seiner Tochter erster Ehe ausgeböthen, und an den Meistbietenden verkauft werden soll, wozu Terminus auf den 16ten Februar. gten und zoten Martii c. anberaumet; So werden diejenigen, welche zu diesem zur Näherung bequiem gelegenen Hause Lust haben, und solches zu kaufen willens sind, hiedurch vorgeladen, in erwählten Terminis Licitacionis vor dem Stadt-Gerichte zu erscheinen, ihr Geböth ad protocolum zu geben, und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden daselbst sofort zugeschlagen werden solle.

Der seligen Frau Bredowin, geborne Briesken Erben zu Stargard, wollen zu ihrer Auseinandersetzung, die von ihrer Frau Erbgeberin hinterlassene Mobilien, bestehend in Gold, Silber, Kupfer, Zinn, Kleidung, Leinen und Betten, auch Hausgeräth, mittelst Auction verkaufen, wozu Terminus auf den 2ten Februaris c. in dem Bredowischen Sterb-Hause angeßet; die Liebhaber können sich sodann Donnerstags um 9 Uhr einfinden, und bagers Ebid-mäßiges Geld mit bringen.

Des seligen Vaders Daxens Erben in Colberg sind willens, ihr am Markte auf der Ecke liegendes Haus loszuschlagen; Wer also daselbe zu kaufen willens, kan sich bey ihnen telelichst melden.

Der Johann Joachim Stroßahn ist willens, seine zu Massow, auf dem dasigen Stadt-Felde, belegen ganze Duse Landes zu verkaufen; Solte nun jemand fern, der da Lust und Velleben tragen möchte, sothane Duse, welche in allen dreyen Feldern in guter Lage liegt, zu kaufen; so kan sich derselbe bey dem Eigenthümer melden, und Handlung mit ihm pfieren, da denn der Kauf und Verkauf sofort vor dem Massowischen Stadt-Gericht vollzogen werden soll.

Die Kenner der Cammerer auf diesen Winter eine Quantität Ethern-Faden-Holz schlagen lassen; und ist zum Verkauf desselben Terminus Licitacionis auf den 17ten Februar. c. angeßet; Welches hies durch geböthig beandt gemacht wird, und können diejenigen, so dazu Velleben tragen, sich in Termino rechtshändlich melden, und gewärtigen, daß solches Holz dem Meistbietenden sofort zugeschlagen werden solle.

Der Bürger in der Vorstadt auf den Gerten, Jacob Krüger zu Wollin ist willens, ein Ende Landes von 2 und einer halben Ruthe breit, im Hinterfelde belegen, von 2 Scheffel Aissaat, zu verkaufen; welches dem Publico hiedurch notificiret wird. Dafern jemand Velleben hat solches zu kaufen, kan sich bey obbenannten Verkäufer melden, und aufs Beste mit ihm accordiren.

Es wird dem Publico hiemit kund und zu wissen gethan, daß der Herr Bürgermeister Dumbkow in der Stadt Massow, seines und seiner Ehefrauen hohen Alters wegen, sein Wohnhaus am Markte, zwischen der Frau Ppyten, und Melser Paul Finken Wohnhäusern belegen, welches vor 17 Jahren ganz neu, und form mit einem Ercker ausgeböthet, und die Wände massiv gemauert, auch gut ausgeput, worinnen 2 Stuben, 5 Kammeren und Korn-Voden, wie auch Küche und Keller, ingleichen ein Füllsaal auf dem Hofe, worinnen unten und oben Stuben und Kammeren bestodlich. Dageleichen auch noch ein Wohnhaus in der kurzen Markt-Straffe, so vor 30 Jahren gebauet, nebst einem guten Vieh- und Pferde-Stall auf dem Hofe,

Dose, auch eine gute Schenke vor dem Thor von 6 Gehindten, auch 2 und eine halbe Duse Landdes, oder Acker, zu verkaufen; welche Gelegenheit vor einen Kaufmann oder Brauer, auch wohl einen guten Landmann sehr commode sein dürfte. Sollte nun jemand von den Vorlesenen tragen möchte, dieses alles oder eintheil zu kaufen, hat er sich bey dem Eigenthümer, Herrn Bürgermeister Dornhof, je eher je lieber zu melden, und Handlung mit ihm zu führen, da denn sofort der Kauf und Verkauf gerichtlich soll vollzogen werden.

In Weyß ist der Handtuchmacher Paul Neßert, den selbsten Bruder Schme, dem Grenadier von dem dritten Battillon Leib Garde zu Potsdam, Johann Samuel Neßert elcuthämisch zugehörigen, und vor dem Bahndischen Thor daselbst st. zwischen des Bat. v. Lomßen, und des Schuster Meißer Theiligen Garten, zu legen. Garten-Platz, Kraut haben der Vollmacht, an den Weißbielenden zu verkaufen gesonnen. Und da gemeinder Garten nicht allein sehr gut situliret, sondern auch sehr gutes Erdreich hat; So wird solches hiermit publice bekannt gemacht, und können die etwanige Liebhaber sich zu dem Ende bey dem Handtuchmacher Paul Neßert in Weyß melden, und einen billigen Accord erwarten.

Der verstorbenen Wittwe Dreyer in Stargard zwey Häuser, wovon das eine allda im Weyßischen Thore gelegen, und das andere nahe an der Ihna auf dem Werder befindlich, in letzterem auch noch eine große Färber-Stelle fürbanten ist, sollen, melien das Hospital S. Petri in Alten Stettin Geld darauf beständig hat, an dem Weißbielenden verkauft, auch wenn sich ein Liebhaber findet, die Färber-Stelle wohl allein an jemand veräußert werden. Wer zu diesen Stücken einen Käufer abgeben will, wolle sich in Termin mit den 2ten und 20ten Martii. a. c. und in alimo Ferno den 20ten April. c. entweder vor dem Königl. Consistorio, oder bey dem Hospital S. Petri melden, und seinen Vorh. ad protocollum geben, auch gerichtlich gen, das unter Approbation des Königl. Consistorii ihm das Erkandene sofort zugeschlagen werde.

#### 14. Sachen zu aufferhalb Stettin zu verpachten.

Nachdem der Herr Amtmann Beyer in Baumgarten, eine halbe Welle von Dramburg, die von der Wärl rein Wittwe Victorina erkauft Wahl Wühle, wober befindlich 12 Scheffel Roggen, und auch 12 Scheffel Sommer-Anst. auf Martii Verdingung, oder Terminis 1753. zu verpachten willend; So können, die solche auf drey Jahr zu pachten Lust haben, sich bey ihm in Baumgarten, als Gerichts-Ort, zeit melden, da ihnen dann der Pacht-Anschlag vorgeleget werden soll, doch muß der, so solche zu pachten Lust hat, Arestaria aufweisen, daß er den Wähler zu verpachte, kein Fänder sey, und die Mitterbanen mit Weyß nicht bedrücke, dancken das zur Verpachtung nöthige Wied. sich selber aufschaffen, und wenigstens 150 Rthlr. baar Geld an Caution stellen können.

Das Acker der Tuchmacher zu Gollnow, zu 1/2 ihre ohnweit der Stadt Belegene erd. und eigenthümliche Wäl. Wühle, auf künftiges Früh-Jahr anderweit auf 6 Jahr verpachten. Wer also diese Wühle, wozu ein sabbner Garten gehört, auch einige Häuser Anblich, und and. Wied. halten kan, pachten will, kan sich je eher je lieber bey dem registrend. v. Altermann Wäcker Andreas, etwanigen, die Wühle in Augenblich nehmen, und gerichtlich, daß mit dem Wärlbielenden der Pacht Contract geschlossen, und in Pacht eingetragen werden soll.

Als die Pommersche Stadt-Fischerey auf Terminis 1753. pachtlos wird; als werden disjuncten, so solche auf drey Jahr zu pachten etwa resolviret, hiermit auf den 6ten und 20ten Februar, und den 6ten Mart. a. c. gerichtlich daselbst Morgens um 8 Uhr vorgelesen: da dann dem Wärlbielenden, nach geschwehener Königl. Krieges- und Domainen-Cammern-Approbation, auf solche Fischerey ein Contract ertheillet werden soll.

#### 15. Citaciones Creditorum aufferhalb Stettin.

Es hat die Königl. Pommersche Regierung ad instantiam selbigen Magistri Saberswaffers Erben, sämliche Creditores, welche an ihrem zu Warnischens, im Weyßischen Kreise belegenen, ehemaligen Wärlbiere von Wärlen, an so zur Relation stehenden Anthelle Guths, Ansprüche zu machen berechtiget, edicalliter citiret, und sind die Edicallere, worin Terminus auf den 10ten Februar. a. c. sub pena preclusi et perpetui finis, ad liquidandum et justificandum Creditum, angesetzt ist, alhier in Stettin, Stargard und zu Zachan affigiret. Welches hierdurch gleichfalls bekannt gemacht wird.

In dem Weyßischen Acker-Dorfe Verlanke, verkauft der Schmidt Gabriel P. H. seine Schmiede-Zimmer, mit dem Schmidt Christian Osten, für 80 Rthlr. Weßhalb Creditores, so eine Ansprüche zu haben vermöchten, hierdurch citiret werden; sich den 23ten Februar. a. c. vor hiesigen Wärl- und Gerichte zu stellen, oder zu bewähren, daß sie nicht weiter gehört werden sollen.

Es kauft der Pfandbesitzer in Warnig. Herr Christian Schwanefeldt, von dem Herrn Hans Lubewig von Willerbeck, seinen in Weyß haben den Hof, und dazu belegenen Acker, wolden der Colonus, Nohmann Marquard, in Cultur bis hocht gehabt, wiederkäuflich, und soll der Kaufschilling in stehenden Martien angezehlet werden; Wer also an diesem Hofe, und dessen Vertinenten eine gegründete Ansprüche, oder

oder an dem Kaufe zu contradiciren hat, der wolle solches noch vor Martii thun, und solches bey dem Herrn von Willersdorf, als auch ihm den Käufer Schönenfeldten thun, nachher aber gerätigen, daß er nicht weiter gehret, sondern mit seiner Praesention an erwehnten Hof präclariert werden wird.

Vor das Königl. Preussliche Neumärkische Land volgete Gerichte in Schiebelsdorf, sind ad instantiam des Königl. Beamten Beckerts auf Baumgarten, alle Creditores incerti, hauptsächlich aber des verstorbenen Wähnenmisters Beckertens Erben, wegen ihrer Anfordernngen, Ansprache und Rechts an der von ihm für 360 Rthlr. erkauften Baumgarten Mühle, in vim triplicis auf den 17ten Aprilis a. c. peremptorie, et sub poena perpetui silentii, ad liquidandum et verineandum, edicälicher per publica proclamata vorgeladen.

Es sind sämtliche Creditores des zu Sollnow verstorbenen Bürgers und Beckers Daniel Drowens, auf den 23ten Februar. a. c. citiret, mit der Witwe in Liquidum, und wegen Verziehung die Güte zu versuchen. Es wird ihnen solches also hiemit auch bekannt gemacht, und zugleich citiret, sich gedachten Tages, Morgens um 9 Uhr, auf der hiesigen Ratjhs-Stube zu erscheinen, ihre Documenta zur Liquidation mitzubringen, und wegen der Verziehung gütliche Handlung zu pflegen, in Entschlung dessen aber rechtlicher Erkenntnis zu gewarten.

Als vor dem Anclamischen Stadt Gerichte der daselbst vorm Stein Thor belegene Garten, des Kaufmann Gottlieb Friederich Dummhanns, ad instantiam des Aemten-Caufes zum heiligen Vorknam, dem Meisseltheiden verkauft werden soll; So werden alle und jede Creditores, so an diesem Garten irgend eine rechtliche Ansprache zu haben vermainen, in denen anbezeichneten Licitation-Terminen, welche sind der 23te Decemb. 1752, und der 1ste Januaril 1753, Morgens um 9 Uhr vor erwehntem Stadt Gerichte ad liquidandum et verineandum zu erscheinen vorgeladen, und falls sie im letztem Termin den 1ten Februaris nicht erscheinen, haben solche gewärtig zu seyn, daß sie mit ihren Forderungen von diesem Garten gänzlich abgewiesen werden sollen.

Zu Stolpe ist der Aeltermann der Wäschmacher Meister Lichthan gefonnen, nachstehende Stücke an den Weißbäckern zu verkaufen: 1.) Sein Wohnhaus, so in der Wollwaber-Straße, zwischen der Frau Dänberckeren Hanse, und selner eigenen Wude gelegen. 2.) Seine Wude, so in der Wollwaber-Straße, zwischen seinem Hanse, und Meister Deiben Wude gelegen. 3.) Ein Viertel Acker, so vor dem Neuen Thor, an der Bückerischen Grenze, zwischen der Bauren aus Brickow, Woylan, und dessen Aekern gelegen. 4.) Seinen Schenkbhof, so vor dem Wählenthor, an der Truff, nahe Schufferts Schenkbhofe gelegen, nebst dem darzu gehörigen Garten. Diejenigen nun, so solche Stücke zu kaufen begehren, haben sich allhier zu Rathhause in Termino den 7ten Februar. 28ten Februar, oder aber doch in Termino ultimo den 17ten Mart. sonoh, als auch Creditores, so daran mit Bekande einige Ansprache machen zu können vermainen, zu melden, und erster ihren Voth zu thun, letztere aber ihre Jura zu doctren, damit sohn addicio et preclusio erfolgen könne.

Demnach der Herr Obrist-Lieutenant Hochwöllichen H. Hermannschen Bataillons in Colberg, Herr Clauser Friederich Ludewig von Dppen, ohnlängst ohne Leibes-Erben verstorben wegen verschiedenen Schulden aber, sich insufficiencia bonorum ereignet; Als werden alle und jede Creditores hieburch, und Kraft dieses Proclamatie, welches denen Bullischen und Stettinischen Intelligenz-Bogen inseriret, auch in Colberg, Cleve, und Breslau affigiret, peremptorie citiret und vorgeladen, daß selbe a. d. d. innerhalb 9 Wochen, als drey für den ersten, drey für den andern, und drey für den dritten Termin zu rechnen, als den 30 Mart. ill bis lanfenden Jahres, bey der von dem Herrn Obersten und Commandant von Pommernem dazu vordereuten Commission, auf dessen Kriegs- und Gerichts-Stube erscheinen, ihre Forderungen an obgedachter Verlorenschafft, wie sie derselben mit untadelhaften Documentis, oder andern in Rechts begründeten Weise, zu verweisen verweisen, ad acta anseigen, die Documenta zu justificatione in origine productum, mit denen Creditorsibus ad protocolum zu verfahren, gütliche Handlung pflegen, in deren Entschlung aber rechtliche Erkenntnis, und Locum in prioritate nach ihrer Classification zu sworren. Nach Ablauf des Termins aber, soll in Creditores die ihre Forderungen ad prioritatem nicht gehörend justificiret, auch nicht weiter gehret, von allen Forderungen an obgedachter Verlorenschafft ausgeschlossen, und ihnen ein ewiges Still-schweigen angesetzt werden. Wornach sich dieselben zu verhalten.

Zu Neuwand haben die Gebrüdere der Schanere, ihre Hausstelle verkauft, und soll das verpflanzete Kauf-Breitum in Zeit von 4 Wochen gerichtlich bezahlet werden; Welches hieburch sehdre bekannt gemacht wird, absonderlich denenjenigen, so etwa an gedachten Gebrüdere, oder deren Hausstelle eine recht mäßige Ansprache und Forderung zu haben vermainen, wegfalls dieselben sich binnen achtster Zeit gerichtlich melden, und ihre Jura wahrnehmen müssen, oder zu gewärtigen haben, daß sie hernach nicht damit geschiedt, sondern gänzlich abgewiesen werden sollen.

Da ad instantiam des Apotheker Herrn Carl Gottfried Schindlers in Schlawe, über des verstorbenen Wäschmacher Eubigen Vermögen daselbst Concurus ereignet, und Creditores edicälicher auf den 19ten Januar. 16ten Februar, und 19ten Mart. a. c. citiret, auch die Edicäles in Schlawe, Stolpe und Wäsenwalde affigiret worden; So wird solches hieburch sehdre bekannt gemacht, und diejenigen so an erwehnten Eubigen Vermögen gegründete Ansprache zu haben vermainen, in obberzogen Terminis hiemit citiret,

elitet, sich, und zwar im letzten Termin den 15ten Martii persönlich und unansprechlich auf dem Schloßschen Rathhause einzufinden, ihre Forderungen daseibst zu justificiren, sub comminatione daß die Abschieden nicht weiter gehört, sondern mit ihren Forderungen gänzlich präcludiret werden sollen.

Bei denen Stadt-Ordre ten zu Prenzlau, ist des dazigen Bürgers und Pantoffelmachers Meister Friedrich Rogowke, am Rolai Kirchhof belegenes Haus, woben ein kleiner Hof und Garten besidlich, mit der gerichtlichen Taxe von 175 Rthlr. 20 Gr. Ordnung, mäßig subscibiret, und sub Termino Licitationis auf den 15ten Martii, 15 in Romis, und 1sten Julii a. c. anberaumet. Wie denn auch Creditores in gedachten Terminen, und zwar in letzterem, als peremptorio, ad liquidandum et verificandum sub pena preclusi citiret werden.

Wir Bürgermeister und Rath der Königl. Preussischen Immediat-Stadt Eddlin, fügen allen und jeden Creditoribus, welche an des hiesigen Kupferschmidt Jacob Kochs Vermögen einige Lin: und Zusetzes zu haben vermeinen, hienit zu wissen, daß, da dieser bey uns schriftlich angezelet, daß seine Sachen in den Concurs kommen würden, nütterm 15ten hujus Concursus eröfnet worden, wir also die gewöhnliche Edictales, und daß solche allhier zu Eddlin, und denn zu Colberg und Gollnow zu affixiren veranlasset haben. Wir citiren und laden demnach hienit dieselbe ernstlich, daß sie a dato innerhalb 9 Wochen, wo von 3 für den ersten, 3 für den andern, und drey für den dritten Termin peremptorie zu rechnen, ihre Forderungen, so wie sie dieselben mit untatselhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu justificiren vermögen, ad Aaa anzeigen, auch den 15ten April c. allhier zu hantiren, entweder in Person, oder durch genossamne instrumentirte Bevollmächtigte, welche zugleich eventualiter mit einem Mandato speciali ad transigendum versehen, erscheinen, die Documenta zur justification ihrer Forderung in Original produciren, darüber mit dem Debitore dem Kupferschmidt Koch und Neben-Creditoribus ad Protocolum verfahren, mit letzterem zugleich prioritatem abmachen, gültliche Handlung pflegen, in Entschung der Güte oder rechtliche Erkenntnis, und locum competentem im Prioritäts Urtheil erwarten. Mit Ablauf des Termins aber sollen Aaa für beschlossen geachtet, und diejenigen so ihre Forderung ad Aaa nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sich doch bemeldeten Tages sich nicht gestellt, und ihre Forderungen behührend justificiren, sollen nicht weiter gehört, von dem Kochschen Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen anferleget werden.

Dem Publico wird hiedurch bekannt gemacht, daß in dem Dorfe Romahn, in Hinter-Pommern, im Grafenbergschen Kreise, ein lediger Mensch, und zwar ein Schneider seiner Profession, Namens Christian Hennig Mantey verstorben. Da sich nun zu dessen hinterlassenen Vermögen verschiedene Erben aus der Seiten-Vermögenschaft, auch ein und andere Gläubiger mit ihrer Forderung angegeben; So werden alle dieresige, so ex Capite hereditatis seu quocunque Titulo, eine Ansprache an des Mantey's Verlassenschaft zu haben vermeinen, hienit citiret, sich in Termino communis, den 26ten Martii 1753. als den Tag nach Maria Verkündigung, bey der Herrschaft des gedachten Dorfs Romahn zu stellen, die Erben unter sich proximitatem aufzumachen, Creditores aber ihre Forderungen zu liquidiren und zu verificiren, unter der Commination, daß ihnen sonst ein ewiges Stillschweigen anferleget werden soll.

## 16. Personen so entlaufen.

Es ist Joachim Feilberich Kleant, aus Stettin gebürtig, den 25ten Decemb. a. p. nach Massow, auf dem Königl. Amte bey h. in dorthigen Wirthschafts-Schreiber gekommen, und hat denselben um ein Nacht-Quartier, da er schlief, angeprochen; nachdem nun derselbe des andern Morgens nach seiner wirthschaftlichen Arbeit gegangen, und den Kleant in seiner Stube zurück gelassen, so hat derselbe sich unterhanden, den Schreiber eine silberne Taschenuhr aus dem Costre diebstahler Weise zu entwenden, und ist damit fortgegangen. Ob man nun schon denselben nachsehet, so ist er doch nicht anzufindigen gewesen, und wird also jebermännlich vor diesen Dieb gewarret, und ersucht, wann er sich etwa sollte zur Condition als Laquay irgendwo anbleiben, oder wo aufhalten, solches dem Königl. Amte Massow, in Hinter-Pommern, oder dem Königl. Hof-Amte zu Alten Stettin baron Nachricht zu geben, auch denselben arretiren zu lassen, da er denn dessen Erkattung der Unkosten soll abgehohlet werden, damit ein solches Dieb bestrafet werden möge. Dieser Mensch traget einen weißgrünen Rock, und rote Waise, schwarze Beinkleider, und ist klein von Statur, schmal von Gesicht, und hat gelbe Haare. Er hat ebenem in Tammin bey dem Herren Prälat von Platzen, als Laquay gedient, doch aber nur eine kurze Zeit.

## 17. Gelder so zinsbar außgethan werden sollen.

Es liegen 92 Rthlr. 17 Gr. Kinder-Gelder parat; Wer solche zinsbar anleihen will, und die geßdte eine Sicherheit bestellen kan, kan sich bey denen Vormündern, als bey Meißner Johann Friedrich Schß, und bey Meißner Gottfried Diesing allhier in Stettin melden.

Wey denen Pils corporibus in Pastoralen liegen 100 Rthlr. parat, welche à 5 pro Cent: unter denen bekandten Conditionen anzusetzen werden sollen; Wem also damit gedenket ist, der kan sich bey dem Waisenrath Herrn Bahr, fordersamk melden.

Wey der Erblichsen Kirche, im Stolpischen Synodo, werden 1600 Rthlr. Capital abzugeben werden, so auf sichere Hypothek wieder insbar auszuhan sind; Wer solche zusammen, oder etwas davon wieder in Anleihe nehmen, und Prækands praktiren will, kan sich deswegen bey dem Herrn Zimmermann Buthner, oder bey dem Schloss Prebiger Granow zu Stolpe fordersamk melden.

Wey dem Fidei Vicuali zu Stolpe, werden 1000 Rthlr. Capital auf sichere Hypothek wieder insbar auszuhan seyn; Wer solche anzuleihen willens ist, und gehörige Sicherheit leisten kan, wird sich bey dem Herrn Praeposito Sprich, oder bey dem Schloss Prebiger Granow darselbst melden.

Es liegen 200 Rthlr. Legaten-Gelder, so der S. Vertraudten-Kirche zuguehrt, und auf sichere Hypothek anzusetzen werden sollen; Wer solche verhandlen hat, kan sich bey dem Gastwirth Johann Deyberg melden.

Wey der hiesigen S. Jacobi und Nicolai-Kirchen, kehret ein Capital von 500 Rthlr. parat, so wieder insbar darselbst beschäftigt werden soll; Wer demnach selbiges handhabet, und die gehörige Sicherheit, durch Darlegung ersterer Hypothek zu praktiren im Stande, beliebe sich bey gedachter Kirche Herren Provisionibus dierhalb zu melden.

Es sind bey dem Königl. Hospital S. Petri alhier zu Alten Stettin, 500 Rthlr. Capital baar zur Beschäftigung parat, welche auf sichere Hypothek von Landung oder Gütern anzusetzen, und wiederum besetztiget werden sollen. Wenn jemand gegen landliche Interesse à 5 pro Cent dieses Capital verhandeln möchte, der wolle belieben sich bey dem Königl. Hochverordneten Consistorio zu melden, und Mandatum zur Auszahlung an den Rentamt und Administratoren Secretarium Dahlg zu extrahiren.

Wenn jemand 200 Rthlr. baar fürhandene Pragmatische Kinder-Gelder, gegen gewöhnliche Sicherheit, insbar aufzunehmen handhabet; so wolle derselbe belieben, bey dem Herrn Ober-Inspectori Blawe hieselbst nähere Nachricht deshalb einzunehmen.

## 18. Avertilements.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Margraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erbs. Chamberer und Churfürst ic. ic. Rathelien denen Vötern, Unsern Lieben Getreuen, sämtlichen Lehnsfolgern, welche von dem Geschlecht derer v. Jastron, ut remotione Agnati an des seligen Lehnrentenamt von Jastron Oherfeldischen Güthern ein Lehn-Recht zu haben vermerken, Unsern Erbh. und sagen euch hiemit zu wissen, wie das wir auf das von dem Hofgerichte Advocatus Woldenhamer, ut Contradiore Jastronschen Concurfus übergebene und in Abschrift hiebey liegende Subpactum, aus angeführten Ursachen, eruntretzen, da Primiores sich nicht-gemeldet, anwoch gegenwärtige Edictales erkannt, und zu expediren verordnet haben. Exirenen und laden euch demnach und Kraft dieses Proclamaris, wovon eines alhier zu Eöseln, das andere zu Dellgarb, und das dritte zu Beerwalde affigiret werden soll, hiemit nachmahlen ernstlich, in einem Termino von drey Monaten, wovon der erste auf den 1sten Februarii, der andere auf den 14ten Martii, und der dritte auf den zoten April c., präfigiret wird, vor Unserm Hofgerichte hieselbst persönlich und unansteiglich zu erscheinen, um euch zu erklären: ob ihr die Lehnbesige von den Oherfeldischen Güthern annehmen, und in subsidium aus denen Lehnen die Schulden bezahlen, und die unmündige Tochter derausien der Lehn-Confirmation gemäz nach einer gelindten Art anseuffen wollet? sub comminatione, das im Fall ihr euch in letztem Termino eure Erklärung entzeder selbs, oder per Mandatum, welcher jedoch mit gemüßamer Instruction und gehöriger Vollmacht versehen werden mus, nicht abgeben, oder etwa gar nicht erscheinen möchtet, ihr aldem mit eurem Lehn-Recht gänzlich präcludiret werden sollet. Wornach ihr euch zu achten. Signatum Eöseln den 1sten Januar. 1753.

(L.S.) C. G. v. Bonin, Hofgerichte-Präsident.

In Regenwalde ist vor drey Viertel Jahren verstorben der Hofschreiber David Senffe, dessen nach gelassene Verables an Hausheräthe, bestehen nur in 4 Rthlr. 18 Gr. Ein Barken vor dem Regen-Flöze, a 15 Rthlr. Eine Wiese auf dem Greiffenhagenischen Felde, 40 Rthlr. Die letzt gedachte Wiese ist verkauft, und sind davon die Creditore: bezahlt worden. Ds verstorbenen David Senffens Kinder sind folgende: als woy Tochter, Elisabeth und Regina Senffin sind in loco, Die Söhne sind: 1.) Johann Friderich Senffe, 30 Jahr alt, ein Tischler-Gesell, welcher für 10 Jahren in die Fremde gereiset, und dessen Ankunfft man nicht weiß. 2.) Johann Jacob Senffe, 24 Jahr alt, welcher für 5 Jahren in die Fremde gereiset. 3.) David Senffe, 20 Jahr alt, ein Becker-Gesell, welcher nach des Waters Tode 1753 reiset, und die Erbschaft erbschret. Die vorgedachten drey Söhne werden also zu finden hier und den 2ten Junii 1753. eintret, widerwollens selbne nicht ihres wenigen Antheils des vorgedachten Barrens, a 15 Rthlr. inbessamt verlustig seyn wollen.

Es hat der Schiffer Joachim Friedrich Kehlff, sein bisheriges Wohnhand in Cammin, in der Kätere Straß, unter der Stadtjurisdiction belegen, mit dem seligen Sebati Kinder Vormündern nach an dessen Aegen Handl veräußert, hat nach veränderter Handlung denen Kindern, und insonderheit der Tochter, welcher das Hand zugeschlagen, hundert Rth. zu geben; Wer nun hierwider noch was einzuräumen haben möchte, kan sich innerhalb 4 Wochen bey E. Edl. Magistrat in Cammin melden, und seine Jura wahrnehmen.

Zur Schweinmähde ist der Einwohner Johann Freude verstorben, und hat ein Testamentum hinterlassen; da nun dieses den 27ten Februar. c. geöffnet worden soll: so werden hiemit alle und jede außerhalb sich befindende Erben des Defuncti citirt und eingeladen, eodem dato bey hiesigem Gerichte entweder in Person, oder per Mandatarium zu erscheinen; die Ausbleibenden haben zu gewärtigen, dasselbe hernach so wenig angenommen, als gebührt werden sollen.

In Stargard sind in denen Ausern, welche die Mülleschen Erben sell hietzen, wovon das eine ein Bachhand in der kurzen Marktstrass, nebst der Hauswiese, das zweyte aber am grossen Markt liebet, einige Kradhaber, da denn vor ersteres 500 Rthlr. vor letzteres aber ein Geboth geschoben, welcher nicht vor derselichen Hand zu erkennen steht; Wenn die Erben nun solche gegen annehmlicher Praxis gerne loschlagen; wie auch die woywörde. Länder nach Cempin, und den Silberpott nach Seefeld zu, belegen, gegen billigen Preis verlaufen wollen; So können die etwanigen Käufer sich bey denen Erben, als Herr Müllen, und Meister Siewern, in der kurzen Marktstrass, oder bey dem Gerollmächtigen, Meister Muntzen, melden, und sich eines billigen Accords versichern. Dienten aber welche an die selige Witwe Frau Mülles etwas zu fordern, oder Pfänder von ihr in Händen haben, wollen solches gleich falls gedachten Orts anzeigen, da denn alles berichtiget werden soll.

Es wird dem Publico hiemit kund gemacht, daß der Herr Doctor Dirchholz zu Arens walde, das in dem Kätere Erthe gelegene Guth Kinow, von Hn. Georg Friedrich Haagen gekauft habe, und die völlige Zahlung mit Ausgange des Martii .c. leisten werde. Dafern nun jemand ist, der wider diesen Kauf etwas einzuwenden hat, derselbe kan sich vor der Zahlung bey dem Herrn Käufer zu Arens walde melden.

Dem Publico, insonderheit dem üblichen Gewerck der Buchbinder, wird hiernach advertirt, daß bey dem jetzigen Factor J. E. Gaidt zu Stargard, die eine jetzige gebelte Calender in 12mo nunmehr von neuen wieder angekommen; und ist noch etwas Vorrath vom Garten, und Geschicht. Calender. item Haushalt, und Historisch, auch in Sederz. Concert. Schreib. Calender, und neue Anhänge von Politic. Sachen. Wer von diesen Sorten noch etwas in debiliten vermeint, kan sich mit Edl. mäßiger Müng. franco an ihm adressiren, und prompter Abführung gewärtiget.

Es ist des gestorenen Marggräflichen Rächem. Meisters Edelweides Witwe, am 17ten Decemb. .a. n. allhier zu Schwedt ohne Leibes. Erben verstorben, und hat außer ihren Effecten annoch ein Freyhauß auf der Schloß Freyheit, worauf die Marggräfliche Cass 375 Rthlr. Capital, nebst 30 und einhalbjähriger Interest zu fordern hat, hinterlassen. Weilen uns nun die etwanigen Erben unbekannt; so haben wir solche perempto vor, daß sie in Zeit von 4 Wochen sich allhier stellen, ihre Erbchaft legitimiren, die Marggräfliche Cass besoldigen, oder gewärtigen, daß das Haus pravia taxatione substatirt, und plus licentia verkauft werden solle. Schwedt den 29ten Januar. 1753.

Pring. und Marggräfliche Brandenburgische Justiz. Cammer allhier.

Es hat eine gewisse Witwe in der Schu Strasse hieselbst, an einen gewissen Ort, nachfolgendes verkehrt, als: Eine Silber. et offene Mähre mit silbernen Leffen. Eine weiß Cortunen Schürze. 8 Röh. Büthen. Eine bunte Schürze. Zwei Futter. Hemden. Ein Holmsch. diro. Einen schwarz gestrieten Rock. Einen Stock mit einem silbern Knopf. Da man sich nun alle Mühe gegeben, und erforscht, daß das Pfand möchte eingelöst werden; so hat doch alles nichts geholten: Ja, man hat zuletzt nicht einmal die Interest erhalten können, und ist man also genöthiget, dieselbe hierum öffentlich anzumahnen, binnen 4 Wochen die Pfänder einzulösen, widrigenfalls man sie nicht schuldig seyn wird, davon weitere Rede und Antwort zu geben.

Der Wähnenmeister Friedemann auf der Mals. Mühle vor Allen Steetin, verlieth in dem Nechts. Ende nach Festen dieses Jahres, bey dem losamen Pottsdischen Gerichte, woyw. Pussen Landes auf dem hiesigen Stadt. Felde, an eine Schwene auf dem Louny. belegen; welche hiemit gebüh. Kund gemacht wird.

Ein gewisser hiesiger Kaufmann, hat vor geraumer Zeit, an einen Ort, einige Händl an ein Gold, Silber und Jewelen verkehrt, und zwar anfänglich nur auf woyw. Monat, und darauf Gelder gegen Landes. ähliche 3 Ans negociirt. Weil er aber mit Abtragung der Pfanden nicht richtig eingehalten, und derothalben öfters erinnert worden, die Pfänder abzutragen, oder die Pfänder einzulösen, ist doch nichts erfolgt, unter dem Vorwand, er könnte von seinen Privivalen dieselbe nicht bekommen, der Einhaber besagter Pfänder aber darauf nicht länger warten kan; So wird wolthätiger Kaufmann, dessen Nahmen man anuch verschweigen will, nochmalen erinnert, mehrbesagte Pfänder binnen den ersten 4 Tagen oder 3 Wochen wieder einzulösen, und die Capitalia nebst den restirenden Zinsen zu bezahlen, widrigenfalls dessen Nahmen benennet, und die Pfänder öffentlich verkauft werden sollen; welches diejenigen von denen er Commission ge

haben

habe haben möchte, sich auch zur Nachricht können lassen. Der Einhaber würde auch, wann aus den Pfändern nicht das völlige Capital und Zinsen heraus kommen sollte, das Residuum von dem Verpfänder gerichtlich suchen.

Es wird dem Publico hiermit angezeigt, und in specia die Herren Prediger auf dem Lande ersucht, bekannt zu machen, daß dem Bauer Johann Friederich Strebellow, in Zwenbeck bey Ahlbeck, in der Hende den 20ten Januarii 1753. zwey Ochsen verlohren gegangen, einer so roth brauner Farbe, der andere aber weiter kein Abzeichen, als daß er einen weißen Stern vor dem Kopf, krumme Hörner, und am Schwanz etwas weißes hat. Beide fünfjährig. So dieselben ein oder anderer Orten gefunden werden: so wird gebeten, denselben davon Nachricht zu geben, oder dem Königl. Pokante. Es wird dafür ein raisonabler Recompent versprochen.

Zu Gallentin im Pommerschen Kreisse, ist Maria Zibellen, den 20ten Septembr. vorigen Jahres unverehelicht gestorben, und hat, da sie sich bloß vom Spinnen genähret, nichts als wenige Kleidung, und zu ihrem Leibe gebrauchte Leinen hinterlassen. Es hat sich zwar 14 Tage nach ihrem Tode ein Mann aus Cramonndorf bey Daber, zu ihrer Verlassenschaft, im Rahmen ihrer Anverwandten gemeldet; da aber davon noch die Begräbniß- und andere Kosten, ohngefähr 6 Rthlr. zu bezahlen sind, und alsdenn nichts übrig bleibt, ist von niemanden weitere Anregung geschehen. Es wird daher hierdurch denenselben advertiret, daß falls sie sich zum Empfang solcher Sachen nicht in Zeit von 4 Wochen sistiren, dieselben den Leuten, die ihr Begräbniß besorget, zugeschlagen werden sollen, und nachhero niemand fernere gehört werden könne.

Es sind einige importante Bücher, so ohnweit Pommern und Plessen, wie auch der Gegend Pommern walde gelegen, theils zu verkaufen, theils zu verpachten, wovon der Secretarius Michaelis zu Stargard gedruckte Nachricht erhalten kan; dahero die etwanigen Käufer oder Pächter, sich franco bey demselben zu melden, belieben wollen.

## 19. Zu Stettin angekommene Fremde.

Vom 25ten bis den 27ten Januarii 1753.

Den 25ten Januar. Der Obrist Leutenant Herr von Döring, Bayreuthschen Regiments, logirt im Potsdam. Der Ober-Forkmeister Herr von Naumann, logirt bey Herrn Rathmann. Der Fähndrich Herr von Damiß, vom Jersischen Garnison-Regiment, logirt bey Hrn. v. Schwan. Der Fortmeister Herr von Köben, logirt beym Tischler Koll.

Den 26ten Januar. Ein Edelmann Herr von Winterfeldt, logirt beym Kriegs-Rath Herrn von Winkersfeldt. Der Major Herr von Deypen, vom hiesigen Garnison-Regiment, logirt beym Capitain Herrn von Deypen.

Den 27ten Januar. Der Ranz-Director Herr Zucke, und der Wittmeister Herr von Wäkenow, ausser Dienst, logiren auf dem Ranz-Pos. Ein Edelmann Herr von Witten, logirt im Landhause.



## Zweyter Anhang.

Num. VI. Sonnabends den 3. Februarius 1755.

Zu denen Wochentlichen Stettinischen Frag- und Anzeigungs-Nachrichten.

### 20. Preise von unterschiedenen zum Verkauf fürhandenen Gütern in Stettin.

#### Waaren bey Rl. 280 W.

Schwedisch Eisen. 11 Rt. 8 bis 16 Gr.  
Englisch Bley. 15 Rt. 12 Gr. bis 16 Rt.  
Schwedisch Bietriol. 6 Rt. bis 6 Rt. 12 Gr.  
Königsberger Rheinband-Hanf. 18 Rt.  
Dito Schnitt-Hanf. 17 Rt.  
Dito Schuden-Hanf. 13 Rt.  
Orbinairs Toffe. 7 bis 8 Rt.

#### Waaren bey Rl. a 110 W.

Blauholz. 7 Rt.  
Roth-Holz. 13 Rt.  
Gelb-Holz. 7 Rt.  
Japan-Holz. 16 Rt.  
Hernebod. 22 Rt.  
Amsterdammer Pfeffer. 38 Rt.  
Gros Me'is-Zucker. 20 Rt.  
Kleiner dito. 24 Rt.  
Refinade. 26 Rt.  
Candis-Broden. 28 Rt.  
Puder-Broden. 18 Rt.  
Mandeln. 16 bis 20 Rt.  
Grosse Rosinen. 10 bis 10 Rt. 12 Gr.  
Feine Crappe. 22 Rt.  
Dre-Klauffe Nüsse. 8 Rt.  
Pauls Baum Dehl. 14 Rt.  
Sewils dito. 14 Rt.  
Rüben-Dehl. 10 bis 11 Rt.  
Fein-Dehl. 10 Rt.  
Feine Culclonirte Pott-Aische. 7 Rt.  
Gehäuterter Salpeter. 26 Rt.  
Waf. 5 R. 6gr. bis 6 Rt.

Rämmel, neuer. 9 Rt.  
Rothen Bolus. 4 Rt. 12 Gr.  
Weisser dito. 4 Rt. 12 Gr.  
Mosquebade. 11 bis 6 Rt.  
Braunen Ingeber. 28 Rt.  
Feine Engl. Erde. 18 bis 22 Rt.  
Gelbe Erde. 2 Rt.  
Weyweiß. 7 bis 11 Rt.  
Englisch Block-Zinn. 31 Rt. bis 31 Rt. 12 Gr.  
Stangen-Zinn. 35 Rt.  
Hagel. 6 Rt. 8 bis 12 Gr.  
Kreide. 4 Gr.

#### Waaren zu 100. W. in Fässerz

Rotfcher Mittel-Fisch. 3 Rt.  
Kleine Fische. 2 Rt. 18 Gr.  
Rehl-Sporten. 2 Rt. 8 bis 12 Gr.  
Gemeine dito. 2 Rt. 8 Gr.  
Euländischer Umidom. 5 Rt.  
Fätscher dito. 6 Rt.  
Dito Puder. 6 Rt. 12 Gr.  
Brannen Strop. 4 Rt.  
Schwefel. 5 Rt. 18 Gr. bis 6 Rt.  
Silberglöte. 6 Rt. 12 Gr.

#### Waaren zu Steine a 22. W.

Preussischer Glasz. 1 Rt. 12 bis 16 Gr.  
Vor-Pommerfcher dito. 1 Rt. 14 Gr.  
Scharren-Tallig. 2 Rt. 8 Gr.

#### Waaren bey Pfunden.

Orlean. 12 Gr.  
Indigo S. Domingo. 2 Rt. 8 bis 18 Gr.

1755

Chocolade. 16 Gr.  
 Cofee-Dohnen. 10. Gr.  
 Kleins dito 12 Gr.  
 Grünen Thee. 2 Rt. 12 Gr. bis 3 Rt.  
 Blumen-Thee. 4 Rthlr. 12 Gr.  
 Kapfer-Thee, 5 Rthlr.  
 Thee de Bou ordin. 1 R. 8 gr.  
 Thee de Bou super fine. 6 Rt.  
 Gelb Wachz. 8 Gr. 6 pf.  
 Canasser-Toback. 1 R. 12 gr. bis 1 R. 16 Gr.  
 Virginischen Blätter-Toback 6 Gr.  
 Besponnen dito 6 Gr.  
 Beklebten dito 5. Gr.  
 Muscaten-Nüsse. 2 Rt. 12 Gr.  
 Dito Blumen. 4 Rt. 8 Gr.  
 Concionelle 6 Rthlr.  
 Nelden. 5 Rt. 8 Gr.  
 Feine Cordemom. 4 Rt.  
 Braunen Candis-Zucker.  
 Schwaben-Grüge. 2 Gr. 6 Pf.  
 Cannehl. 3 Rt.  
 Castran 9 bis 10 Rt.  
 Roth Moscovitscher Zuchten 6 bis 8 Gr.  
 Englisch Leder 16 bis 18 Gr.  
 Corduan. 16 Gr.  
 Roth-Leder 4 Gr.

### Waaren bey Tonnen.

Holländischer voll Hering. 9 Rt.  
 Dito Thlen 6 Rt.  
 Norbischen Berger Hering 6 Rt.  
 Schwarze hiesige Seife. 14 Rt.  
 Berger Ltran. 15 Rt.  
 Großhuländischer dito. 18 Rthlr.  
 Finnemärdischer dito, 19 Rt.

### Waaren bey Stücken.

Conleurt Leder a Fell 8 Gr.  
 Gelben Cassian. 1 Rt. 16 gr.  
 Roth Kalb Leder. 16 Gr.  
 Dito Schaf-Fell. 11 bis 12 Gr.  
 Schwedische Schleif-Steine. 7 bis 8 Gr.  
 Engl. dito 70 bis 16 Gr. 1 Rt. 8 gr. bis  
 2 Rt. 12 Gr.

### Waaren vom Kaufmanns- Boden.

Weizen a Last zu 72 Scheffel, 72 Rt.  
 Roggen. 54 Rt.  
 Gersten-Malz. 51 Rt.  
 Erbsen. 60 Rt.  
 Haber. 36 Rt.

### Holz-Waaren von dem Stadt- Klapp-Holz-Hof.

Franz Holz, a Schock 9 Rt. b. 9 Rt. 12 Gr.  
 Klappholz 4 Rt. 8 Gr.  
 Piepen-Stäbe.  
 Dröbst-Stäbe. } a Ring 16 Rt.  
 Sonnen-Stäbe. }  
 Fichten-Walden, 3 Rt. 6 bis 8 Gr.  
 Sparr-Hölzer. 2 Rthlr. bis 2 Rt. 6 Gr.  
 Fichtene Diehlen, 24 süßige, a Schock 26 Rt.  
 Dito Tischler-Diehlen, 20 und 3 Viertel  
 süßige, 20 Rthlr.  
 Kleine dito 14 Rthlr.  
 Eichene Tischler-Diehlen, 12 bis 20 Fuß,  
 30 Rt.

### Bau-Materialien.

Eine Tonne ungelöschten Kalk. 1 Rt. 16 Gr.  
 Eine Tonne gelöschten dito. 9 Gr.  
 Tausend Manerseime. 7 Rt.  
 Tausend Dachseime.  
 Gebrannten Eißs, a Centner.  
 Ungebrannten dito.

### Wein und Brandtwein.

Weißer Franz-Wein, a Drost 27. 36.  
 bis 48 Rt.  
 Rothn dito, a Drost. 50. 70. bis 80 Rt.  
 Franz Brantwein, a Drost zu dreißig  
 Viertel. 66 bis 70 Rt.  
 Spanisch Wein, a Dhm. 60 Rt.  
 Canarien Sect, a dito. 52 Rt. bis 60 Rt.  
 Greiser Sect, a dito. 44 bis 48 Rt.  
 Rhein Wein, a Dhm 50. 60 80 bis 100 Rt.

### Glas-Waaren.

1 Kiste Fenster-Glas 6 Rt. 12 Gr. bis 7 Rt.  
 190 Stück gedre Quart-Beutellen 3 Rt.

### Wechsel-

**Wechsel = COURS.**

Holl. Cour. 35.  $\frac{1}{2}$ . à 36.  $\frac{1}{2}$  pro Cto. in  
Louis d'Or.  
Hamb. Banco, 142. à 44.  $\frac{1}{2}$  pro Cto.  
dito.  
Fr. d'Ors, 2.  $\frac{1}{2}$ . à 3. pro Cto. avans.

Ducaten, 2. à  $\frac{1}{2}$ . pro Cto. avans.  
2 Gr. Stück, 2. pro Cto.  
6 Pf. Stück, 1.  $\frac{1}{2}$ . pro Cto.  
Neue  $\frac{2}{3}$  Stück, 7. à 8 pro Cto. besser  
als Louis d'Or.  
Louis blanc, 2.  $\frac{1}{2}$ . à pro Cto. vanas.

**Brodtare.**

	Pfund	Loth	Da.
Für 2. Pf. Semmel	9		3 $\frac{1}{3}$
3. Pf. dito	14		3
Für 3. Pf. schön Roggenbrod	23		2 $\frac{2}{3}$
5. Pf. dito	15		1 $\frac{1}{3}$
1. Gr. dito	2	30	2 $\frac{2}{3}$
6. Pf. Hausbackenbrod	1	21	3 $\frac{2}{3}$
1. Gr. dito	3	11	3 $\frac{1}{3}$
2. Gr. dito	6	23	2 $\frac{1}{2}$

**Fleischtare.**

	Pfund	Gr.	Pf.
Rindfleisch	1	1	3
Kalbfleisch	1	1	3
Hammelfleisch	1	1	3
Schweinfleisch	1	1	4
Fahlfleisch	1	1	5

Vom 24ten bis den 31ten Jan. 1753.  
sind keine Schiffe aus. noch einpassirt.

**Biertare.**

	Ma.	Gr.	Pf.
Stettinisches braun Bierdier, die halbe Lonne das Quart	1	8	
Stettinisches ordinair braun und weiß Bierdier, die halbe Lonne das Quart	1		6
auf Dautellen gezogen			
Weißdier, die halbe Lonne das Quart	1		7
die Dautelle			

**Am Getreide ist zur Stadt gekommen.**

Vom 24ten bis den 31ten Januar. 1753.

	Winkel	Scheffel
Weizen	84.	10.
Roggen	83.	1.
Gerste	120.	2.
Malz		
Haber	5.	18.
Erbsen	1.	13.
Buchweizen		
<b>Summa</b>	<b>300.</b>	<b>20.</b>

